

**Sitzungsvorlage**

**SV-9-0021**

Abteilung / Aktenzeichen

01-Büro des Landrats, Kreisentwicklung

Datum

27.05.2014

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Kreistag

02.07.2014

Betreff **Wahl der Mitglieder des Regionalrates Münster**

**Beschlussvorschlag:**

Als Mitglieder des Regionalrates Münster werden gewählt:

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

## **Begründung:**

### **I. Problem**

Mit Schreiben vom 15.05.2014 hat die Bezirksregierung Münster - Geschäftsstelle des Regionalrates - die gemäß § 7 Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz (LPIG) in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) geltenden Fristen für die Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates Münster mitgeteilt.

Nach dem o.g. Schreiben sind die Wahlen der Mitglieder des Regionalrates von den Vertretungen der kreisfreien Städte und Kreise bis zum 10.08.2014 durchzuführen. Da die konstituierende Sitzung des Regionalrates am 01.09.2014 stattfinden wird, bittet die Bezirksregierung darum, ihr das Ergebnis der Wahlen noch vor den am 07.07.2014 beginnenden Sommerferien zu melden. Das Wahlergebnis ist der Bezirksregierung mit einer Niederschrift über die Sitzung der Vertretung mitzuteilen, und zwar unter Angabe von Familienname und Vorname, Geburtsdatum, Straße und Wohnort, Beruf oder Stand, Staatsangehörigkeit und Partei- oder Gruppenzugehörigkeit (§ 2 Abs. 1 der LPIG DVO).

Für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates gilt darüber hinaus:

Die Anzahl der von den Vertretungen zu wählenden Mitglieder richtet sich gemäß § 7 Abs. 1 und 2 LPIG nach der Bevölkerungszahl in den Kreisen und kreisfreien Städten und beträgt ein Mitglied je angefangene 200.000 Einwohner, so dass vom Kreistag des Kreises Coesfeld auf der Grundlage der maßgeblichen Bevölkerungszahl (215.021 Einwohner am 30.06.2013) zwei stimmberechtigte Mitglieder für den Regionalrat zu wählen sind.

Sofern für die kreisangehörigen Gemeinden eines Kreises mehr als ein Mitglied des Regionalrates zu wählen ist, so soll mindestens ein Mitglied der Gruppe der Gemeinden bis zu 25.000 Einwohnern und ein Mitglied der Gruppe der Gemeinden über 25.000 Einwohner angehören. Sind für die kreisangehörigen Gemeinden eines Kreises mehrere Mitglieder des Regionalrates zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl (§ 7 Abs. 2 LPIG).

Die nach § 7 Abs. 2 LPIG gewählten Mitglieder des Regionalrates müssen in der kreisfreien Stadt oder in dem Kreis, von dem sie gewählt werden, ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Es gelten die Vorschriften für die Wählbarkeit des Kommunalwahlgesetzes entsprechend (§ 7 Abs. 4 LPIG).

Mit Schreiben vom 03.06.2014 hat die Bezirksregierung Münster - Geschäftsstelle des Regionalrates - ergänzend mitgeteilt, dass entsprechend der Einwohnerzahl und der Sitzverteilung vom Kreistag des Kreises Coesfeld zwei Mitglieder - CDU 1, SPD 1 - zu wählen sind.

### **II. Lösung**

Gemäß Beschlussvorschlag werden vom Kreistag des Kreises Coesfeld zwei Mitglieder des Regionalrates Münster - CDU 1, SPD 1 - gewählt.

### **III. Alternativen**

keine

### **IV. Auswirkungen / Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, sonstige Ressourcen)**

Die Entschädigung der Mitglieder des Regionalrates und die Zuwendungen für die im Regionalrat vorhandenen Gruppierungen der Parteien und Wählergruppen richten sich nach der LPIG DVO und erfolgen aus Mitteln des Haushaltes des Landes Nordrhein-Westfalen.

### **V. Zuständigkeit für die Entscheidung**

Gemäß § 26 Abs. 2 Buchstabe s) KrO NW in Verbindung mit § 7 Abs 1 und 2 LPIG liegt die Zuständigkeit beim Kreistag.